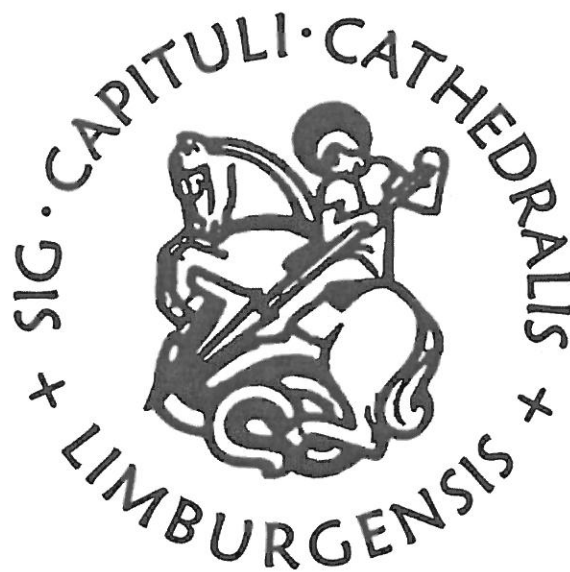


Statuten des Limburger Domkapitels



Limburg 2015

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Verleihung und Verlust der Kanonikate
- III. Gottesdienst, Chordienst und Chorkleidung
- IV. Sonstige Aufgaben des Dekans, der Kapitulare und der Vikare
- V. Die Kapitelsitzungen
- VI. Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums
- VII. Aufgaben des Kapitels bei Behinderung oder Vakanz des Bischöflichen Stuhles
- VIII. Aufgaben des Kapitels bei der Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles
- IX. Verwaltung und Nutzung des Vermögens
- X. Ehrendomherren
- XI. Todesfälle
- XII. Änderung oder Aufhebung der Statuten

Anhang

STATUTEN DES LIMBURGER DOMKAPITELS

Das Limburger Domkapitel¹ wurde errichtet auf der Grundlage der Bulle von Papst Pius VII *Provida solersque* vom 16. August 1821 durch die Bulle von Papst Leo XII *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827. Die Zusammensetzung des Kapitels wurde verändert durch ein Dekret des Bischofs von Limburg Peter Joseph Blum vom 31. Oktober 1868, das er kraft einer Vollmacht von Papst Pius IX vom 8. Oktober 1868 erließ.

Die ersten Statuten, die sich das Kapitel gegeben hatte, wurden am 23. April 1925 durch Bischof Augustinus Kilian bestätigt und am 23. April 1950 sowie am 23. April 1977 überarbeitet, jeweils mit Bestätigung durch Bischof Wilhelm Kempf. Am 23. April 1984 erfolgte eine Neufassung der Statuten und am 11. Juni 1987 eine weitere Änderung, jeweils mit Genehmigung von Bischof Franz Kamphaus.

Nunmehr gibt sich das Kapitel wiederum neugefasste Statuten, die nach Beschlussfassung am 21. Januar 2015 vom Apostolischen Administrator des Bistums Limburg, Weihbischof Manfred Grothe, gemäß c. 505 CIC am 21. Januar 2015 gebilligt wurden. Zuvor hatte der Apostolische Administrator am 19. September 2014 die durch Beschluss des Kapitels vom 17. Juli 2014 erfolgten Änderungen der auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums bezogenen Bestimmungen der Statuten gebilligt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Das Kapitel ist ein Kollegium von Priestern, dem es nach allgemeinem Recht obliegt, die feierlicheren Gottesdienste in der Kathedrale zu halten und die Aufgaben zu erfüllen, die ihm von Rechts wegen oder vom Diözesanbischof übertragen werden (vgl. c. 503 CIC); nach Sonderrecht steht es ihm zu, den Diözesanbischof zu wählen (Art. 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929)². Außerdem wurden dem Kapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen (c. 502 § 3 CIC in Verbindung mit der entsprechenden Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz). Des Weiteren nimmt das Kapitel eigene Rechte wahr und trägt Sorge für die Erhaltung und Restaurierung der Kathedrale, indem es über Baumaßnahmen und Einrichtungen im Dom berät und beschließt.
2. Die einzelnen Mitglieder des Kapitels sind unbeschadet ihres Kanonikats gehalten, die anderen ihnen vom Diözesanbischof übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
3. Das Kapitel besteht aus dem Domdekan³ und sechs Domkapitularen⁴: vier residierenden Kapitularen, unter ihnen der Pfarrer an der Domkirche St. Georg in Limburg, die zugleich Kathedrale ist, sowie dem Pfarrer an der Domkirche St. Bartholomäus in Frankfurt als

1 Im Folgenden: Kapitel

2 Im Folgenden: Preußenkonkordat

3 Im Folgenden: Dekan

4 Im Folgenden: Kapitular/e

nichtresidierendem Kapitular und einem weiteren Kapitular, dessen Kanonikat nicht von sich aus mit einem anderen Kirchenamt verbunden ist.

4. Das Kapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts gem. c. 116 § 1 CIC und Körperschaft des öffentlichen staatlichen Rechts nach Maßgabe von Art. 13 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933⁵
5. Wenn Domvikare⁶ vorhanden sind, unterstützen sie das Kapitel bei der Erfüllung seiner Pflichten.

II. VERLEIHUNG UND VERLUST DER KANONIKATE

§ 2

1. Der Dekan wird vom Kapitel gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 509 § 1 CIC). Die Benennung eines Priesters, der dem Kapitel noch nicht als residierender Kapitular angehört, gilt als Wahlbitte; auf diesen Fall sind die Vorschriften der cc. 180-183 CIC entsprechend anzuwenden.
2. Kanonikate verleiht nach Art. 8 Nr. 2 des Preußenkonkordats der Diözesanbischof, abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Das gilt auch für den mit dem Amt des Limburger Dompfarrers verbundenen Kanonikat.
3. Den Kanonikat des nichtresidierenden Kapitulars, der mit dem Amt des Pfarrers an der Domkirche St. Bartholomäus in Frankfurt verbunden ist, verleiht nach Art. 8 Nr. 2 Satz 2 des Preußenkonkordats der Diözesanbischof ebenfalls abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels, unter Wahrung der Vorschriften für die Besetzung dieser Pfarrstelle.
4. Den Kanonikat des weiteren nichtresidierenden Kapitulars, der nicht von sich aus mit einem anderen Kirchenamt verbunden ist, verleiht der Diözesanbischof ebenfalls abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels.
5. Die Vikare werden nach Art. 8 Nr. 3 des Preußenkonkordats vom Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels ernannt.

§ 3

1. Der als Dekan Bestätigte, gegebenenfalls Zugelassene, muss den Diözesanbischof, der zum Kapitular oder Vikar Ernante den Dekan alsbald um seine Installation bitten.
2. Die Installation wird im Chor der Kathedrale nach dem vom Kapitel festgelegten Ritus vorgenommen. Hierbei erfolgt die Einführung des Dekans durch den Diözesanbischof, die Einführung der Kapitulare und Vikare durch den Dekan.

§ 4

1. Das Amt des Dekans, eines Kapitulars oder eines Vikars geht verloren
 - 1.1. durch den Tod

5 Im Folgenden: Reichskonkordat

6 Im Folgenden: Vikare

- 1.2 durch den Verzicht, der vom Diözesanbischof angenommen wurde,
 - 1.3 durch die Amtsenthebung
 - 1.4 durch die Absetzung
2. Bei Vollendung des 75. Lebensjahres, wann immer Beeinträchtigungen der Gesundheit ihn zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unfähig machen und wenn er ein ihm angetragenes Amt übernehmen will, dessen Wahrnehmung nach dem Urteil des Kapitels mit seinen Pflichten im Kapitel unvereinbar ist, bietet der Dekan, ein Kapitular oder ein Vikar dem Diözesanbischof den Verzicht auf sein Amt im Kapitel an. Er kann den Verzicht auf sein Amt im Kapitel anbieten, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

Der Dekan, ein Kapitular oder ein Vikar, der sein Amt im Kapitel wegen Alters oder wegen Krankheit oder wegen eines anderen Amtes aufgegeben hat, erhält den Titel eines emeritierten Dekans oder Kapitulars oder Vikars und behält das Recht, Kleidung und Kapitelskreuz gemäß den Bestimmungen dieser Statuten zu tragen; er ist eingeladen, an den Kapitelsgottesdiensten weiter teilzunehmen.

III. GOTTESDIENST, CHORDIENST UND CHORKLEIDUNG

§ 6

1. Das Kapitel legt die liturgische Ordnung der Gottesdienste in der Kathedralkirche im Benehmen mit dem Diözesanbischof fest.
2. Das Kapitel erfüllt die gottesdienstlichen Aufgaben in der Kathedralkirche entsprechend der festgelegten liturgischen Ordnung durch
 - Konzelebration bei bestimmten Pontifikalämtern und Teilnahme in Chorkleidung an Pontifikalvespernen;
 - Zelebration bestimmter Gottesdienste durch den Dekan oder durch ein von ihm benanntes Mitglied des Kapitels;
 - turnusmäßige Feier der Kapitelsmesse an Sonn- und Werktagen sowie an gebotenen Feiertagen;
 - gemeinschaftliche Feier des Stundengebetes an bestimmten Tagen.
3. Wenn ein residierender Kapitular oder ein Vikar an den besonderen Gottesdiensten nicht teilnehmen kann, teilt er dies dem Dekan vorher mit; ausgenommen davon ist der Limburger Dompfarrer, wenn er durch pfarrliche Verpflichtungen verhindert ist.

§ 7

1. Die Kapitelskleidung des Dekans und der Kapitulare besteht beim Chordienst aus Talar, Zingulum, Rochett, Mozetta und Birett.
2. Der Dekan und die Kapitulare tragen dabei das Kapitelskreuz. Es zeigt auf der Vorderseite ein Bild des hl. Märtyrers Georg, des Patrons der Diözese Limburg wie des Limburger Domes, und auf der Rückseite ein Bild der Kathedalkirche. Es wird an einem Band aus schwarzer Seide getragen, das mit goldenem Besatz am Rand verziert ist. Das Kapitelskreuz ist Eigentum des Domkapitels.
3. Die Farbe der Kapitelskleidung ist violett. Bei Gelegenheiten, die das geraten erscheinen lassen, z. B. in der Adventszeit oder in der österlichen Bußzeit, ist sie schwarz-violett.
4. Wenn der Dekan oder ein Kapitular die Bischofsweihe empfangen hat, trägt er beim Chordienst bischöfliche Kleidung. Bei Veranstaltungen des Kapitels kann er anstelle des bischöflichen Brustkreuzes das Kapitelskreuz tragen.
5. Die Vikare tragen beim Chordienst schwarzen Talar, schwarzes Zingulum und schwarze Mozetta.
6. Außerhalb des Bistums dürfen Kapitelskleidung und Kapitelskreuz nur mit Einverständnis des Dekans und des zuständigen Ortsordinarius getragen werden.

§ 8

Die liturgische Rangfolge wird wie folgt geordnet:

1. Kapitulare mit Bischofsweihe (auch em.)
2. Dekan
3. residierende und nichtresidierende Kapitulare
4. emeritierte Kapitulare
5. Ehrendomherren
6. Domvikare
7. emeritierte Domvikare

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Amtseinführung.

IV. SONSTIGE AUFGABEN DES DEKANS, DER KAPITULARE UND DER VIKARE

§ 9

1. Dem Dekan kommen vor allem folgende Rechte und Pflichten zu:
 - er steht dem Kapitel gemäß c. 507 § 1 CIC vor;
 - ihm kommt die Vertretung des Kapitels im kirchlichen Rechtskreis zu;
 - er führt die Geschäfte des Kapitels, soweit es durch das Statut nicht anders geregelt ist, und verwahrt das Kapitelssiegel;
 - er übt die Präsidialrechte bei den Sitzungen des Kapitels aus und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kapitels;
 - er überwacht die Einhaltung dieses Statuts und der rechtmäßigen Gewohnheiten;

- er bittet den Diözesanbischof um Bestätigung einer Wahl, soweit dies erforderlich ist;
 - er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Kapitels;
 - er trägt Sorge für den Zustand und die Gestaltung der Kathedrale und der Liegenschaften des Kapitels;
 - er hat darüber zu wachen, dass der Gottesdienst in der Kathedrale richtig gefeiert und vollzogen wird;
 - er wacht darüber, dass das Kapitel über das Budget und den Stellenplan Beschlüsse fasst.
2. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans tritt der am längsten dem Kapitel angehörende residierende Kapitular als Senior des Kapitels an seine Stelle. Wenn auch der Senior des Kapitels verhindert ist, vertreten ihn die übrigen residierenden Kapitulare nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme in das Kapitel.

§ 10

Das Amt des Bußkanonikers gemäß c. 508 § 1 CIC versieht der Pfarrer an der Domkirche St. Georg in Limburg.

§ 11

Der Dekan kann einen Kapitular mit Aufgaben eines Secretarius betrauen. Der Secretarius sorgt dafür, dass die Beratungen und Beschlüsse des Kapitels protokolliert werden. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Kapitels und dem Diözesanbischof zugestellt.

§ 12

Das laufende Schriftgut des Kapitels wird durch die Registratur des Bischöflichen Ordinariats geführt, sofern nicht einzelne Dokumente des Kapitels durch den Dekan aufbewahrt werden. Das Archiv des Kapitels wird als Depositum im Diözesanarchiv aufbewahrt, sofern nicht einzelne Dokumente durch den Dekan aufbewahrt werden. Eingriffs- und Zugriffsrechte regelt die einschlägige Ordnung.

V. DIE KAPITELSITZUNGEN

§ 13

Das Generalkapitel wird jedes Jahr am Fest des hl. Märtyrers Georg, des Patrons von Diözese und Dom, gehalten. Diese Kapitalsitzung gilt ohne besondere Einladung als einberufen.

§ 14

1. Die monatlichen ordentlichen Sitzungen beruft der Dekan mittels schriftlicher Einladung rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. In besonderen Fällen kann auch der Diözesanbischof eine Sitzung einberufen oder durch den Dekan einberufen lassen.

2. Ohne besondere Einladung kann eine außerordentliche Sitzung stattfinden, wenn alle Mitglieder des Kapitels anwesend sind und kein Widerspruch dagegen erhoben wird, dass die betreffende Angelegenheit hier und jetzt behandelt wird.
3. Der Diözesanbischof bzw. der Diözesanadministrator kann an allen Sitzungen des Kapitels teilnehmen. In seiner Anwesenheit finden alle Abstimmungen geheim statt; nur der Dekan oder sein Stellvertreter nimmt die Stimmzettel entgegen und zählt sie aus. Ein Diözesanadministrator, der nicht Mitglied des Kapitels ist, kann an den Kapitelsitzungen, welche die Wahl des Diözesanbischofs betreffen, nicht teilnehmen.

§ 15

1. Der Dekan und die residierenden Kapitulare müssen an allen Sitzungen des Kapitels teilnehmen.
2. Weil die nichtresidierenden Kapitulare die vollen Rechte residierender Kapitulare haben, trifft sie dieselbe Verpflichtung.

§ 16

Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn bei ordentlichen Sitzungen zur angegebenen Stunde mehr als die Hälfte, jedoch mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 17

1. Bei einer Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Auf Antrag auch nur eines Anwesenden müssen die Stimmen geheim abgegeben werden. Bei den ersten beiden Abstimmungen ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Bei der dritten und letzten Abstimmung genügt eine relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag, wenn die Abstimmung nicht geheim ist und der Dekan auf dieses Vorrecht nicht verzichtet.
2. Bei der Wahl des Dekans ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Kapitels erforderlich. Die Wahl muss nach Maßgabe der cc. 165-173 u. 176-179 CIC durchgeführt werden. Eine Auftragswahl ist ausgeschlossen.
3. Wenn etwas behandelt wird, was die eigene Person eines Mitglieds des Kapitels betrifft, kann das Kapitel beschließen, dass das Mitglied an der Beratung nicht teilnimmt. Von einer Stimmabgabe kann das Mitglied nicht ausgeschlossen werden.

VI. WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES KONSULTORENKOLLEGIUMS

§ 18

1. Gemäß der entsprechenden Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit c. 502 § 3 CIC nimmt das Kapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr.
2. Wenn das Kapitel Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnimmt, steht ihm der Diözesanbischof bzw. der Diözesanadministrator vor (vgl. c. 502 § 2 CIC), der sich bei seiner Verhinderung nur durch den Generalvikar vertreten lassen kann. Wenn der Generalvikar dem Kapitel angehört, übt er in diesem Fall kein Stimmrecht aus. Der Diözesanbischof bzw. der Diözesanadministrator lädt zu den Sitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Er beteiligt sich nicht an den Abstimmungen.

3. Aufgrund des in Abs. 1 genannten Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz bedürfen der Zustimmung des Kapitels in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums nach Maßgabe der im Bistum Limburg in Kraft gesetzten Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz
 - 3.1. die Veräußerung von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person (c. 1292 § 1 CIC);
 - 3.2. die Veräußerung von Diözesanvermögen (c. 1292 § 1 CIC);
 - 3.3. jedwedes die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person verschlechterndes Rechtsgeschäft (c. 1295 i. V. m. c. 1292 § 1 CIC);
 - 3.4. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (c. 1277 CIC).

Die Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (c. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein (c. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des c. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung von Sachverständigen betreffen.

4. Dem Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums kommt ein Anhörungsrecht zu vor der Ernennung und Abberufung des Diözesanökonomen (c. 494 CIC) sowie vor Verwaltungsakten von größerer Bedeutung für die diözesane Vermögenslage (c. 1277 CIC).
5. Das Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wirkt mit bei der Besitzergreifung eines Bischofskoadjutors (vgl. c. 404 § 1 CIC).
6. Der Diözesanadministrator bedarf für das Setzen folgender Akte der Zustimmung des Kapitels, das die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnimmt:
 - 6.1. bei über einjähriger Vakanz des bischöflichen Stuhles Inkardination und Exkardination von Klerikern sowie die Erlaubniserteilung an Kleriker, in einer anderen Teilkirche Dienst zu tun (c. 272 CIC);
 - 6.2. Amtsenthebung des Kanzlers und der Notare der bischöflichen Kurie (c. 485 CIC);
 - 6.3. Ausstellung von Weiheentlassschreiben (c. 1018 CIC).

VII. AUFGABEN DES KAPITELS BEI BEHINDERUNG ODER VAKANZ

DES BISCHÖFLICHEN STUHLES

§ 19

1. Wenn es im Falle der Behinderung des bischöflichen Stuhls einen Bischofskoadjutor nicht gibt oder dieser behindert ist und das gemäß c. 413 § 1 CIC vorgeschriebene Verzeichnis nicht vorhanden ist, kommt es dem Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß c. 413 § 2 CIC zu, einen Priester zu wählen, der die Diözese zu leiten hat.
2. Das Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wirkt im Falle der Behinderung des bischöflichen Stuhles gem. c. 404 § 3 CIC mit bei der Besitzergreifung eines Auxiliarbischofs oder eines Bischofskoadjutors.

3. Falls kein Auxiliarbischof vorhanden ist, kommt es dem Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums zu, den Apostolischen Stuhl so schnell wie möglich über den Tod des Diözesanbischofs zu unterrichten.
4. Bei Sedisvakanz geht die Leitung der Diözese zunächst auf den dienstältesten Auxiliarbischof über, der unverzüglich das Domkapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums zur Wahl des Diözesanadministrators zusammenzurufen hat (c. 419 CIC). Falls es keinen Auxiliarbischof gibt und der Apostolische Stuhl nichts anderes vorgesehen hat, geht nach Maßgabe von c. 419 CIC die Leitung der Diözese bei Sedisvakanz bis zur Bestellung eines Diözesanadministrators auf das Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums über.
5. Das Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wählt innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von der Sedisvakanz den Diözesanadministrator (vgl. c. 421 § 1 CIC). Für die Wahl des Diözesanadministrators ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Kapitels erforderlich. Deswegen ist die Wahl solange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die Wahl ist nach Maßgabe der cc. 165-173 und 176-178 CIC durchzuführen. Eine Auftragswahl ist ausgeschlossen.
6. Nach Maßgabe von c. 833 n. 4 CIC hat die Ablegung des Glaubensbekenntnisses des Diözesanadministrators vor dem Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums zu erfolgen.
7. Das Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums ist zuständig für die Entgegennahme des Amtsverzichts des Diözesanadministrators (vgl. 430 § 2 CIC).
8. Während der Sedisvakanz werden die Aufgaben des Priesterrates vom Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrgenommen (vgl. c. 501 § 2 CIC).

VIII. AUFGABEN DES KAPITELS BEI DER NEUBESETZUNG

DES BISCHÖFLICHEN STUHLES

§ 20

1. Zur Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles reicht das Kapitel gemäß Art. 6 Abs. 1 des für das Bistum Limburg einschlägigen Preußenkonkordats aus dem Jahre 1929 dem Heiligen Stuhl eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten ein (c. 378 § 1 CIC).
2. Das Domkapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wirkt mit bei der Vorbereitung der Ernennung des Diözesanbischofs oder eines Bischofskoadjutors durch die Anhörung einiger seiner Mitglieder durch den päpstlichen Gesandten (c. 377 § 3 CIC).

§ 21

1. Bei der Wahl des Diözesanbischofs ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Kapitels erforderlich. Deswegen ist die Wahl so lange fortzusetzen, bis diese absolute Mehrheit erreicht ist. Die Wahl muss nach Maßgabe der cc. 165-173 u. 176-179 CIC durchgeführt werden. Eine Auftragswahl ist ausgeschlossen.

2. Auf ihm geeignet erscheinende Weise nimmt der Dekan mit dem Gewählten Kontakt auf und befragt ihn, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Annahme der Wahl fertigt der Dekan ein entsprechendes Protokoll an, auf dem der Gewählte unter Beifügung seiner Unterschrift die Annahme der Wahl schriftlich zu bestätigen hat.
3. Nach erfolgter Wahl stellt das Kapitel durch den Dekan bei den zuständigen Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz gemäß den Vorschriften des Preußen- bzw. Reichskonkordates die Anfrage, ob gegen den Gewählten Bedenken politischer Art bestehen und bittet um Beachtung der im Schlussprotokoll zum Reichskonkordat getroffenen Vereinbarung, dass über die Person des Gewählten bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt wird.
4. Nach Erhalt der Antwort der Landesregierungen übersendet der Dekan dem Apostolischen Nuntius ein Schreiben an den Papst mit der Bitte um Bestätigung des Gewählten als Bischof von Limburg.
5. Das Kapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wirkt mit bei der Besitzergreifung des Diözesanbischofs (vgl. c. 382 § 3 CIC).

IX. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES VERMÖGENS

§ 22

Die Verwaltung des Vermögens des Kapitels kann durch eine besondere Vereinbarung auf das Bistum übertragen werden, welches diese Verwaltung durch das Bischöfliche Ordinariat wahrnimmt.

§ 23

Das Domkapitel wird im weltlichen Rechtskreis durch den Domdekan oder den Senior des Kapitels, jeweils in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Kapitels, vertreten.

§ 24

1. Dem Limburger Dompfarrer steht in einem Dompfarrhaus in Limburg eine angemessene Dienstwohnung zu.
2. Den residierenden Kapitularen steht in Limburg eine angemessene Dienstwohnung zu.
3. Den Personen im Dienst an der Kathedrale und auf Wunsch auch einem emeritierten Dekan, Kapitular oder Vikar ist das Kapitel bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung behilflich. Ihnen können Wohnungen angeboten werden, über die das Kapitel verfügt.

4. Die Verteilung der Baulast an den Liegenschaften des Kapitels wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Kapitel geregelt.

§ 25

Aus der Obsorge für die Kathedrale ergibt sich Personalverantwortung des Kapitels für die Limburger Domsingknaben und das Musische Internat in Hadamar auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Kapitel vom 14.12.2009. Personalverantwortung besteht auch für den Domchor, die Mädchenkantorei, weitere Dommusiker, Küster, Domschweizer und die Schwesterngemeinschaft am Dom. Die Personalverantwortung wird im Budget des Kapitels abgebildet.

§ 26

1. Das Kapitel ist verantwortlich für das liturgische Inventar und die Kunstgegenstände des Domes, einschließlich der Führung einer Inventarliste, aus der die Eigentumsverhältnisse hervorgehen.
2. Das Kapitel ist verantwortlich für den baulichen Zustand, die Gestaltung und die Nutzung seiner Liegenschaften.

X. EHRENDOMHERREN

§ 27

1. Ein Priester kann vom Diözesanbischof auf Antrag oder mit Zustimmung des Kapitels zum Ehrendomherrn ernannt werden.
2. Ein Ehrendomherr ist kein Mitglied des Kapitels, trägt aber Kapitelskleidung und Kapitelskreuz. Die Vorstellung des ernannten Ehrendomherren innerhalb eines Kapitelsgottesdienstes mit Überreichung des Kapitelskreuzes obliegt dem Domdekan.

XI. TODESFÄLLE

§ 28

Der Tod des Dekans oder eines Kapitulars wird zu angemessener Stunde durch die große Glocke der Kathedrale den Gläubigen der Stadt angezeigt.

§ 29

Am Begräbnis des Dekans oder eines Kapitulars oder Vikars nehmen alle Kapitulare und Vikare in Chorkleidung teil. Das Begräbnis hält der Dekan, für den Dekan aber der Diözesanbischof.

§ 30

Der Dekan, die Kapitulare und Vikare, auch die Emeriti, sowie die Ehrendomherren haben das Recht auf ein Begräbnis auf dem Domherrenfriedhof in der Nähe der Kathedrale. Näheres regelt eine Vereinbarung zur Aufteilung von Aufgaben und Kosten in der jeweils geltenden Fassung.

XII. ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG DER STATUTEN

§ 31

Diese Statuten können nur mit Zustimmung von wenigstens fünf Mitgliedern des Kapitels und mit Billigung des Diözesanbischofs geändert oder aufgehoben werden.

Limburg, den 21. Januar 2015



Thomas Löhr

+ Weihbischof Dr. Thomas Löhr
Domkapitular

Günther Geis

Prälat Dr. Günther Geis
Domdekan

Helmut Wanka

Prälat Helmut Wanka
Domkapitular

Johannes zu Eltz

Dr. Johannes zu Eltz
Domkapitular

Gereon Rehberg

Gereon Rehberg
Domkapitular

Unter Berücksichtigung der am 19. September 2014 erteilten Billigung der durch Beschluss des Limburger Domkapitels am 17. Juli 2014 erfolgten Änderungen der Statuten bezüglich der Aufgaben des Konsultorenkollegiums, billige ich hiermit gemäß c. 505 CIC die vorstehenden Statuten, die durch das Limburger Domkapitel am 21. Januar 2015 beschlossen wurden.

Limburg, 21. Januar 2015
Az.: 58G/9323/15/01/1

+ *Manfred Grothe*

gez. + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator



ANHANG:

Dokumentation der einschlägigen Partikularnormen und konkordatären Vorschriften

- Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC - Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, vgl. Amtsblatt Limburg 2002, S. 69
- Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften, vgl. Amtsblatt Limburg 2002, S. 69-70
- Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC (Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Domkapitel), vgl. Amtsblatt Limburg 1996, S. 2
- Auszug aus dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle nebst Schlussprotokoll [Preußenkonkordat] vom 14. Juni 1929

Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC - Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen,
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist,
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
– Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften,

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist.

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

- 1) Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
 - b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen,

- b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- 2) Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
- a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.
- c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:
- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen
- unbefristete Miet- oder Pachtverträge,
 - Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist,
 - Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
- 3) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:
- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:
- alle Grundstücksveräußerungen gem. II. 1. a),
- b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro,
- c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC
- (1) ohne Untergrenzen Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und

- vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten,
- (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro,
 - (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von II. 1., 2., 3. a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC (Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Domkapitel)

Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.

Auszug aus dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle nebst Schlussprotokoll [Preußenkonkordat] vom 14. Juni 1929

Artikel 6

(1) Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischofe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.

Artikel 7

Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Heilige Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, daß Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.

Artikel 8

(1) Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedralkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs.

(2) Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt.

(3) Die Domvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.

Anmerkung zu Art. 8 Abs. (1): Das in Art. 8 Abs. (1) des Preußenkonkordats genannte Recht übte der Heilige Stuhl nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht mehr aus (vgl. *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966, Nr. 18 § 1, in: AAS 58 [1966], 767. Aus diesem Grunde wurde die Verleihung dieses Amtes in den Kapitelsstatuten dem allgemeinen Recht angeglichen.